

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der VOSSEN GmbH & Co. KG
(im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt)

1. BESTELLUNG / AUFTRAGSERTEILUNG:

- 1.1. **Bestellungen:** Bestellungen des Auftraggebers sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellpapieren des Auftraggebers ausgefertigt sind.
- 1.2. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
- 1.3. Grundsätzlich gelten nur vom Auftraggeber schriftlich anerkannte Vereinbarungen und Bedingungen als vereinbart. Allfällige eigene Lieferbedingungen des Lieferanten gelten – auch wenn sich der Lieferant in der Folge auf diese beruft - als nicht vereinbart. Eigenmächtige Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen der vorliegenden Bedingungen sind nicht zulässig und gelten als nicht vereinbart.
- 1.4. **Auftragsbestätigung:** Jede Bestellung ist umgehend bis spätestens innerhalb von 3 Tagen unter Wiederholung der vollständigen Bestellzeichen des Auftraggebers schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftrag vollinhaltlich und zu den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers als angenommen.
- 1.5. Korrespondenzen im Zusammenhang mit Bestellungen des Auftraggebers sind immer an die Firmenadresse des Auftraggebers unter Angabe der Bestellnummer und zu Händen des in der Bestellung des Auftraggebers genannten zuständigen Sachbearbeiters zu richten.
- 1.6. Grundlage für die Bestellung sind die zuletzt durchgegebenen Bestelldaten des Auftraggebers. Der Bestellung beigefügte Beiblätter technischen oder kaufmännischen Inhalts (Dokumentationen, Anhänge, Garantiebedingungen und dgl.) bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung. Bei widersprüchlichen Regelungen in den Bestellunterlagen gilt folgende Rangordnung:
 - (1) Text der jeweiligen Bestellung;
 - (2) die speziellen technischen und/oder kaufmännischen Unterlagen des Auftraggebers;
 - (3) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.7. Die den Anfragen oder Bestellungen beigefügten Zeichnungen und Entwürfe sowie vom Auftraggeber beigestellte Musterstücke, Modelle, Klischees und sonstige Behelfe bleiben im Eigentum des Auftraggebers, dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht anderweitig verwendet werden und sind dem Auftraggeber mit den Anboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Anforderung zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellungen und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.
- 1.8. Die Ausarbeitung von Anboten durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich und ohne gesonderte Vergütung.
- 1.9. Sollte zum Zeitpunkt der Auftragserteilung die technische Ausführung noch nicht vollständig geklärt sein bzw. Unklarheiten bestehen, sind vor Ausführung der beauftragten Arbeiten dem Auftraggeber Pläne zur Freigabe vorzulegen und vom technischen Personal des Auftraggebers zu unterfertigen. Festgehalten wird, dass der Auftraggeber die Unterlagen keinerlei technischer Prüfung unterzieht und daher durch die Freigabe keinerlei Haftungsfreizeichnung des Lieferanten erfolgt, sondern die volle Haftung für die technische Ausführung (wie beispielsweise Statik, Stand der Technik, ...) beim Lieferanten verbleibt. Alle Planungs- und Ausführungsanforderungen bzw. Kosten sind in den Einheitspreisen enthalten.

2. PREISE:

- 2.1. Die der Bestellung zugrunde gelegten Preise sind Fixpreise und geltend für die auftragsgemäß Leistungserbringung bis zur Fertigstellung.
- 2.2. Falls Preise und Konditionen (Verpackung, usw.) nicht schon in der Bestellung des Auftraggebers spezifiziert sind, sondern dem Auftraggeber vom Lieferanten erst später bekannt gegeben werden, erlangen sie erst Gültigkeit, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich akzeptiert werden.
- 2.3. Lieferungen und Leistungen, welche über den schriftlich beauftragten Leistungsumfang hinausgehen, bedürfen eines schriftlichen Zusatzangebotes und können nur anhand einer separaten schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber geltend gemacht werden.
- 2.4. Die Ware ist vom Lieferanten entsprechend dem vorgesehenen Transport sowie Transportmittels handelsüblich, zweckmäßig, transportgerecht und einwandfrei zu verpacken. Die Rücksendung von Emballagen erfolgt auf Wunsch, Kosten und Gefahr des Lieferanten.

3. LIEFERTERMIN:

- 3.1. Der vorgeschriebene Liefer- bzw. Leistungstermin ist pünktlich einzuhalten, andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl entweder (a) Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen oder (b) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- 3.2. Lieferungen und Leistungen vor dem vorgeschriebenen Liefer- bzw. Leistungstermin dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
- 3.3. Bei Bestellungen von Waren und Leistungen ist die Einhaltung der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Liefer- bzw. Leistungstermine von besonderer Bedeutung, um den Produktions- bzw. Errichtungsablauf nicht zu gefährden. Aus diesem Grunde ist der Lieferant verpflichtet, spätestens einen Tag nach Bestelleingang dem Auftraggeber bekannt zu geben, ob und in welchem Umfang die Bestellung sowie der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin eingehalten werden können.
- 4. LIEFERUNG / VERSANDVORSCHRIFTEN:**
- 4.1. Lieferungen und Leistungen haben grundsätzlich – sofern nicht anderes vereinbart wird - frei vereinbartem Bestimmungsort gemäß Angabe in der Bestellung und auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen.
- 4.2. Teillieferungen bzw. -leistungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Beabsichtigte Teillieferungen bzw. -leistungen sind, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden, dem Auftraggeber vor der ersten Teillieferungen bzw. -leistungen anzuzeigen. Die Rechnungslegung kann in solchen Fällen nur nach letzter Lieferung bzw. Leistung (Vollständigkeit) erfolgen.
- 4.3. In Briefen, Rechnungen, Begleitpapieren, Frachtbriefen etc., ist die vollständige Bestell- und Projektnummer des Auftraggebers anzugeben.
- 5. ÜBERNAHME:**
- 5.1. Bei Lieferungen: Nachdem der Auftraggeber bei Übernahme der gelieferten Ware lediglich eine Mengenkontrolle (Stückgutkontrolle) durchführt, gilt die Ware mit vorbehaltloser Annahme durch den Auftraggeber nicht als genehmigt. Die Anwendbarkeit der §§ 377 und 378 UGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die tatsächliche Prüfung der Ware erfolgt bei Beginn der Verarbeitung / Montage. Eine Mängelrüge des Auftraggebers ist daher auch dann noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb angemessener Frist nach Verarbeitungsbeginn / Montagebeginn erfolgt. Der Lieferant ist zum umgehenden Austausch eines mangelhaften Produkts bzw. Nachlieferung fehlender Produkte verpflichtet.
- 5.2. Entspricht die Lieferung/Leistung nicht der Bestellung, den sonstigen getroffenen Vereinbarungen oder den handelsüblichen Bedingungen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Übernahme zu verweigern und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Verbesserung oder Nachlieferung von der Bestellung zurückzutreten. Der Lieferant haftet in diesem Fall dem Auftraggeber für einen allfälligen Verspätungsschaden oder Nichterfüllungsschaden.
- 6. GEWÄHRLEISTUNG:**
- 6.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die fehlerfrei, fachgemäß und dem neuesten Stand der Technik entsprechenden gelieferten Waren und Leistungen, für die Güte der Ausführung, für zugesicherte oder handelsüblich vorausgesetzte Eigenschaften sowie für die Verwendung einwandfreien Materials. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart oder durch Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist, zwei Jahre ab Übernahme.
- 6.2. Für alle während dieser Frist auftretende Mängel ist der Auftraggeber berechtigt, binnen einer angemessenen Frist kostenlose Verbesserung oder Nachlieferung der mangelhaften Waren frei Werk bzw. frei Aufstellungsort zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Verbesserung oder Nachlieferung nicht binnen der gesetzten Frist nach oder ist eine Verbesserung/Nachlieferung unmöglich oder für den Auftraggeber (etwa aufgrund dringender Termine) mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden und damit unzumutbar, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen. Der Lieferant haftet bei Verschulden dem Auftraggeber für die allfälligen Mehrkosten einer Ersatzvornahme oder anderweitigen Beschaffung. Für die Ersatzteile gilt die Gewährleistung wie für die Hauptlieferung.
- 6.3. Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass der Gegenstand der Lieferung frei von jeglichen Rechten, insbesondere Schutzrechten, Dritter, ist. Der Lieferant verpflichtet sich für den Fall, dass dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten und diese sämtlich daraus entstandenen Schäden zu ersetzen.
- 6.4. Der Lieferant übernimmt dieselbe Gewährleistungspflicht auch für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile.
- 6.5. Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden.
- 6.6. Ersatzteile: Der Lieferant garantiert, dass die als notwendig angebotenen und einvernehmlich ausgewählten Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile für den Zeitraum ab Inbetriebnahme und einen kontinuierlichen Dauerbetrieb, falls nicht anders vereinbart, von zwei Jahren ausreichen. Diese Garantiefrist beginnt jeweils mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme der entsprechenden Teile. Der Lieferant garantiert darüber hinaus die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen für den Liefergegenstand für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ablauf der vorgenannten Garantiefrist.
- 6.7. Ausschussware: Für Ausschussware, deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten erfolgt, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten oder zu bestehen. Der Transport der Ersatzware geht auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant haftet dem Auftraggeber für allfällige daraus entstehende Schäden.

7. PRODUKTHAFTUNG:

- 7.1. Der Lieferant garantiert weiter, dass alle gelieferten Produkte hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG) in der letztgültigen Fassung sind. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.
- 7.2. Einschränkungen jeglicher Art für den Lieferanten aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Auftraggeber nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatz- und Regressansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.3. Für den Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers aus der Fehlerhaftigkeit eines gelieferten Produkts verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich über jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers zur Nennung des Herstellers bzw. seines Vorlieferanten.

8. RECHNUNGSLEGUNG:

- 8.1. Sämtliche Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgesehen per E-Mail an die Adresse des Auftraggebers, zu Händen des jeweils zuständigen Sachbearbeiters, unter Angabe der Bestell- und Projektnummer einzureichen. Die Rechnungspositionen haben dabei mit den Bestellpositionen des Auftraggebers übereinzustimmen und sind gemeinsam mit der Rechnung sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Rechnungskontrolle zu übermitteln. In keinem Fall dürfen Rechnungen der Ware beigegeben bzw. an einzelne Angestellte des Auftraggebers übergeben werden.
- 8.2. Unvollständige oder nicht entsprechend übermittelte Rechnungen werden vom Auftraggeber nicht anerkannt und an den Lieferanten retourniert.

9. ZAHLUNG:

- 9.1. Zahlungen erfolgen grundsätzlich, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto nach Liefereingang.
- 9.2. Bei Lieferung und Leistungen vor dem vorgeschriebenen Liefertermin, die nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen darf, beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin.
- 9.3. Bei Geltendmachung einer Mängelrüge durch den Auftraggeber beginnt die Zahlungsfrist erst nach ordnungsgemäßer Behebung sämtlicher Mängel zu laufen. Sollte die vereinbarte Dokumentation und/oder Atteste bei Lieferung nicht vorliegen, so gilt die Lieferung als nicht erfüllt und beginnt die Zahlungsfrist erst nach Vorliegen der ausstehenden Unterlagen zu laufen.
- 9.4. Bei Bestellungen, deren Zahlungsforderung erst aufgrund eines positiven Abnahmeprotokolls geltend gemacht werden kann, beginnt die Zahlungsfrist erst nach Einlangen dieses Protokolls beim Auftraggeber.
- 9.5. Der Lieferant erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art, insbesondere Schadenersatz bzw. Pönale wegen Liefer- bzw. Leistungsverzug ausdrücklich einverstanden.

10. RÜCKTRITT:

- 10.1. **Vertragsverletzung:** Der Auftraggeber kann im Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung nach Setzung einer angemessenen, höchstens 14tägigen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind insbesondere solche Verzögerungen bei Zwischen- oder Endterminen sowie Mängel, welche die Vertragserfüllung des Auftraggebers gegenüber dessen eigenen Vertragspartnern gefährden.
- 10.2. Der Auftraggeber kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten, wenn (a) dem Auftraggeber eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus schwerwiegenden, in der Person des Lieferanten liegenden Gründen, insbesondere durch eine Vertrauenserschütterung seitens des Lieferanten, nicht zugemutet werden kann, (b) über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dieser zahlungsunfähig wird, oder (c) der Auftraggeber schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der Lieferant wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird.
- 10.3. Im Falle von Vertragsverletzungen ist der Auftraggeber berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten des Auftraggebers werden entweder direkt in Rechnung gestellt, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des Auftraggebers an den Lieferanten abgezogen. Der Lieferant hat vom Auftraggeber für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits erhaltene Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen gemäß § 352 UGB zurückzuzahlen.
- 10.4. Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme den Zugriff auf beim Lieferanten oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien, Schutzrechte, Dokumentationen (z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der Lieferant zu deren Herausgabe an den Auftraggeber bzw. zu deren Verschaffung verpflichtet.
- 10.5. **Storno:** Der Auftraggeber ist berechtigt, auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Lieferanten den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit

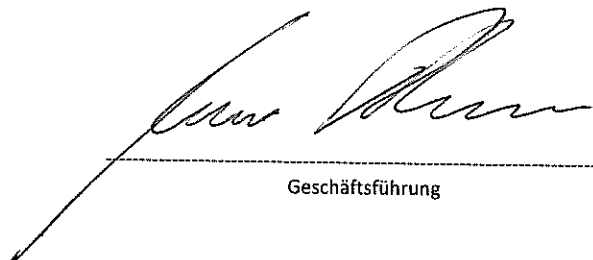
befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, um die vom Auftraggeber zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

11. EINHALTUNG RECHTLICHER VORSCHRIFTEN:

- 11.1. Der Lieferant ist hinsichtlich der Durchführung einer Lieferung und Leistung für die Einhaltung aller für die Beschäftigung von Arbeitskräften geltenden arbeits- und sozialrechtlichen, kollektivvertraglichen und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen sowie sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften sind auch die für die Arbeitskräfteüberlassung geltenden Vorschriften einzuhalten.
- 11.2. Darüber hinaus ist der Lieferant hinsichtlich seiner Lieferungen/Leistungen für die Einhaltung sämtlicher sonstiger, insbesondere gewerberechtllicher, steuerrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und dgl., Vorschriften und behördlicher Anordnungen verpflichtet und hat den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN:

- 12.1. **Erfüllungsort:** Erfüllungsort für die Lieferung und für alle Zahlungen ist, sofern nicht anders vereinbart, der Sitz der Auftraggeberin.
- 12.2. **Gerichtsstand:** Für alle aus oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den Sitz der Auftraggeberin als vereinbart.
- 12.3. **Anwendbares Recht:** Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 12.4. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dasselbe gilt auch für ein Abgehen dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.5. Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für allfällige ungewollte Lücken in den Einkaufsbedingungen oder im Vertrag.



Geschäftsführung